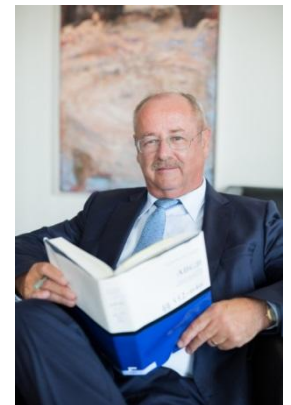


# Herzlich Willkommen zum Vortrag **ERBRECHT UND NEUERUNGEN**

---



Oktober 2019

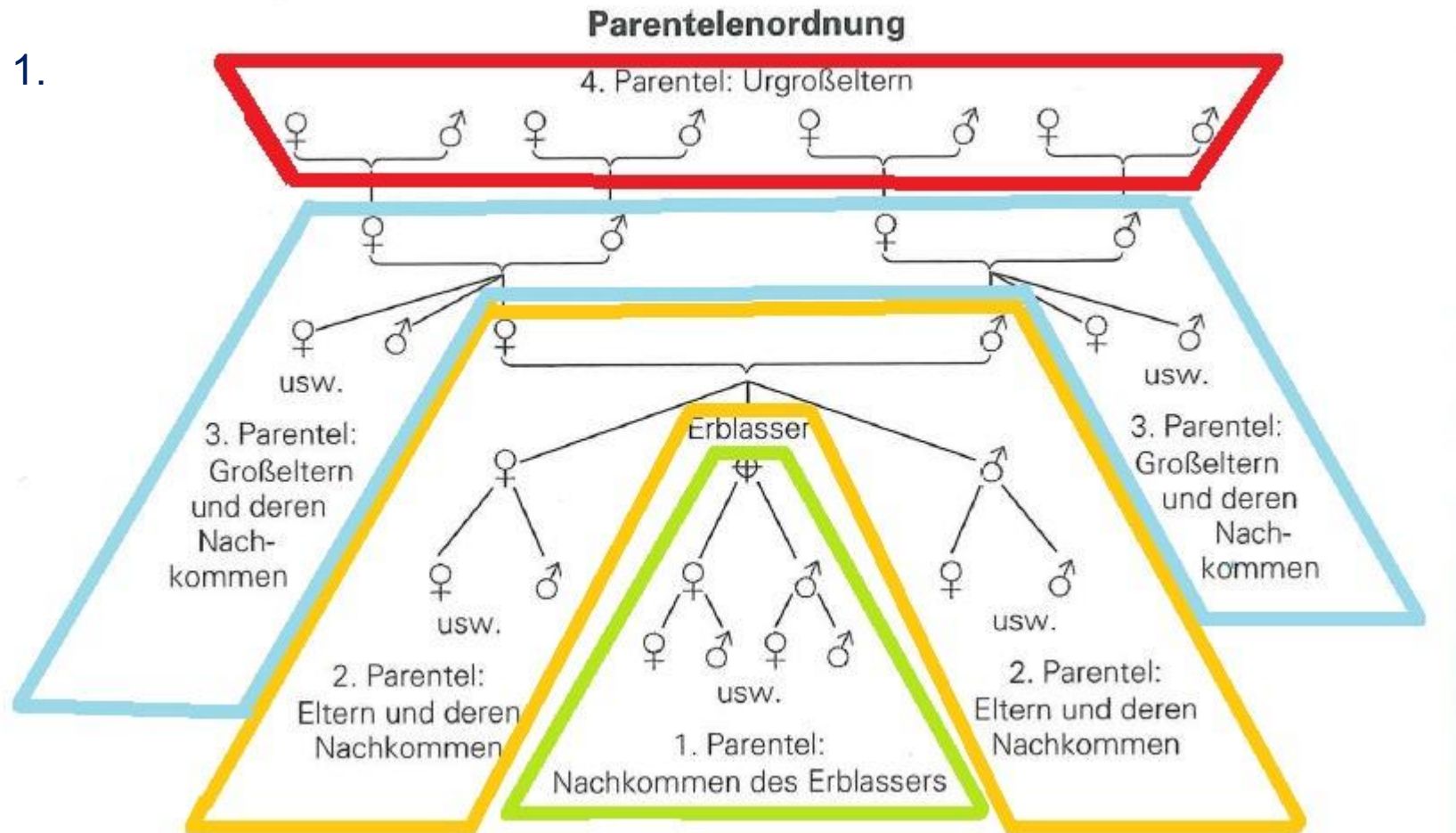
Mag. Dr. Herbert Schrittester

# Inhalt

- I. Gesetzliche Erbfolge (Parentelordnung) / Ehegattenerbrecht
- II. Letztwillige Verfügungen (Testament / Vermächtnis) – Änderung der gesetzlichen Erbfolge – gewillkürte Erbfolge
- III. Pflichtteil
- IV. Lebensgefährten
- V. Gesetzliches Vorausvermächtnis
- VI. Gesetzliches Pflegevermächtnis
- VII. Patchwork-Familie (Stieffamilie)
- VIII. Nacherbschaften
- IX. Erben im Ausland (Europäische Erbrechtsverordnung)

# I. Gesetzliche Erbfolge (Parentelordnung) / Ehegattenerbrecht

1.



# I. Gesetzliche Erbfolge (Parentelordnung) / Ehegattenerbrecht

## 2. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners

Setzt voraus, dass Ehe oder eingetragene Partnerschaft beim Tod des Erblassers noch besteht

### Höhe

- a) neben der ersten Linie / Parentel  
(Nachkommen des Erblassers) 1/3
- b) neben der zweiten Linie / Parentel  
(Vater und Mutter) 2/3
- c) neben der dritten und vierten Linie / Parentel  
(Erblasser ohne Nachkommen und Eltern,  
Großeltern und Urgroßeltern) – gesamte Nachlass 1/1

\*rot = Neuerungen

# I. Gesetzliche Erbfolge (Parentelordnung) / Ehegattenerbrecht

weitere Einschränkung ab der zweiten Linie – keine Repräsentation  
– ist – zum Beispiel – ein Elternteil weggefallen, erhält den freien Teil  
nicht der andere Elternteil, sondern der Ehegatte oder eingetragene  
Partner

\*rot = Neuerungen

## II. Letztwillige Verfügungen (Testament / Vermächtnis) – Änderung der gesetzlichen Erbfolge – gewillkürte Erbfolge

Eine letztwillige Verfügung (Testament oder Vermächtnis) ist eine einseitige Anordnung des Erblassers, wer seinen Nachlass bekommt (Aufteilung auf die Hinterbliebenen). Die letztwillige Verfügung ist das stärkste rechtliche Mittel des Erblassers, seine Vermögensnachfolge selbst zu gestalten.

Die letztwillige Verfügung ist formgebunden, nicht empfangsbedürftig und jederzeit widerrufbar. Der Testierwille muss erschließbar sein.

Bei letztwilligen Verfügungen muss zwischen

1. Testament mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben (nach Anteilen) und
2. Vermächtnis (Kodizill) mit Zuwendung einer einzelnen Sache, zum Beispiel einer Eigentumswohnung, einem Wertpapierdepot oder dergleichen

unterschieden werden.

## II. Letztwillige Verfügungen (Testament / Vermächtnis) – Änderung der gesetzlichen Erbfolge – gewillkürte Erbfolge

### Form

#### 1. eigenhändig

Der Erblasser muss den Text eigenhändig schreiben und unterschreiben.

#### 2. fremdhändig

muss folgende Voraussetzungen erfüllen

- Niederschrift eines Dritten
- Unterschrift des Erblassers
- Unterschriften von drei Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, jeweils unter Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft, zum Beispiel „als ersuchter Testamentszeuge“, und deren Identität aus der Urkunde (Testament) hervorgehen muss
- schriftliche „Bekräftigung“ des Erblassers, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält, in Gegenwart der drei Zeugen

\*rot = Neuerungen

## II. Letztwillige Verfügungen (Testament / Vermächtnis) – Änderung der gesetzlichen Erbfolge – gewillkürte Erbfolge

### Scheidung / Aufhebung Partnerschaft

Die rechtskräftige Scheidung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft heben letztwillige Verfügungen zugunsten des anderen Partners automatisch auf. Der Erblasser kann aber auch das Gegenteil verfügen.

\*rot = Neuerungen



# III. Pflichtteil

Kompromiss zwischen unbegrenzter Testierfreiheit und zwingender  
Familienerbfolge  
Einschränkung der Privatautonomie  
Sicherung halber Nachlass zugunsten der Familie

## 1. pflichtteilsberechtigte Personen

- a) Nachkommen (Kinder und Kindeskinde, auch Adoptivkinder), Ehegatten oder eingetragener Partner
- b) nicht aber Vorfahren (Aszendenten), Seitenverwandte oder Lebensgefährte

\*rot = Neuerungen

# III. Pflichtteil

## 2. Höhe Pflichtteil

Hälfte des gesetzlichen Erbteils

## 3. Pflichtteilsminderung

### a) Voraussetzungen

- niemals familiäre Nahebeziehung (nie gemeinsamer Haushalt)
- Beendigung der familiären Nahebeziehung vor langer Zeit (20 Jahre – „Entfremdung“)

### b) Anordnung der Pflichtteilsminderung mit letztwilliger Verfügung

\*rot = Neuerungen

# III. Pflichtteil

## c) Höhe der Pflichtteilsminderung

- Herabsetzung bis auf die Hälfte des gesetzlichen Pflichtteiles, zulässig ist somit auch eine Minderung um – zum Beispiel – 25 %
- Der Teil, der durch die Pflichtteilsminderung frei wird, vergrößert nicht die Testierfreiheit, sondern wächst den anderen Pflichtteilsberechtigten zu

## d) Widerruf und Verzeihung

- zulässig, sogar stillschweigend, zum Beispiel durch nachträgliche Bedenkung (Testament oder Vermächtnis)

# III. Pflichtteil

## 4. Fälligkeit / Geltendmachung

Der Pflichtteil ist sofort mit dem Tod des Erblassers fällig. Er darf aber erst nach einem Jahr eingefordert werden. **Der Pflichtteil darf mit einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder durch das Gericht auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gestundet werden. In Ausnahmefällen darf die Stundung auf maximal zehn Jahre verlängert werden (Vermeidung der Zerschlagung von Familienbetrieben).**

\*rot = Neuerungen

# IV. Lebensgefährten

## 1. Begriff des erbrechtlichen Lebensgefährten

verschiedengeschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Personen, die in einer Gemeinschaft leben, die inhaltlich in vielfacher Weise einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft entspricht, aber doch nicht alle Voraussetzungen solcher Gemeinschaften erfüllt (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft – „seelische Verbundenheit“)

## 2. außerordentliches gesetzliches Erbrecht / Voraussetzungen

- a) kein vorrangiger Erbe aus
  - gesetzlicher Erbfolge (Parentelordnung)
  - Testament
  - Ersatzerbschaft
  - Vertrag

\*rot = Neuerungen

## IV. Lebensgefährten

Schon ein einziger gesetzlicher Erbe verhindert die Erbfolge des Lebensgefährten, sein Erbrecht ist also „subsidiär“. Das gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten kommt also erst im letzten Rang zum Zuge.

Nach dem Lebensgefährten kommen nur der Vermächtnisnehmer und der Bund zum Zuge.

\*rot = Neuerungen

# IV. Lebensgefährten

## b) dreijährige Lebensgemeinschaft

Das gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten besteht nur dann, wenn der Lebensgefährte in den letzten drei Jahren bis zum Tod mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt hat („gefestigter Bestand und Dauerhaftigkeit“ der Lebensgemeinschaft)

Ausnahmen vom gemeinsamen Haushalt / erhebliche Gründe

- berufliche Abwesenheit
- aus Altersgründen in Heimbetreuung

Unabhängig vom gesetzlichen Erbrecht gebührt dem Lebensgefährten niemals ein Pflichtteil.

\*rot = Neuerungen

# V. Gesetzliches Vorausvermächtnis

## 1. zugunsten des Ehegatten und eingetragenen Partners

- Ehe- oder Partnerschaftswohnung
- Haushalt (bewegliche Sachen)

Zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse – unabhängig vom Bedarf

## 2. zugunsten Lebensgefährten

Weiternutzung der gemeinsamen Wohnung für die Dauer von einem Jahr.

Setzt voraus, dass der hinterbliebene Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren bis zu seinem Tod im gemeinsamen Haushalt mit dem Erblasser gelebt und der Erblasser bei seinem Tod weder verheiratet noch verpartnert war.

Entziehung Vorausvermächtnis nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes

\*rot = Neuerungen



# VI. Gesetzliches Pflegevermächtnis

## 1. nahestehende Personen

Abgeltung der Pflegeleistungen, die eine nahestehende Person für den Erblasser erbracht hat. Der Anspruch auf Abgeltung der Pflegeleistungen beruht auf dem Gesetz, nicht auf dem Willen des Erblassers.

Zu den nahestehenden Personen gehören die gesetzlichen Erben (abstrakte Erbberechtigung). Ein konkretes Erbrecht ist nicht erforderlich. Der Mutter, die den Erblasser gepflegt hat, steht das Pflegevermächtnis auch dann zu, wenn der Erblasser erbberechtigte Kinder hinterlässt.

\*rot = Neuerungen

# VI. Gesetzliches Pflegevermächtnis

## 2. Pflegedauer

Das gesetzliche Pflegevermächtnis setzt Pflegeleistungen in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten voraus. Diese sechs Monate müssen nicht bis zum Tod, sie können auch vorher und in Teilen erfüllt werden.

## 3. mehr als geringfügige Pflegeleistungen

Die Pflege muss mehr als geringfügig gewesen sein, nach den ErlRV mehr als 20 Stunden im Monat

\*rot = Neuerungen

# VI. Gesetzliches Pflegevermächtnis

## 4. Höhe

Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach der Art, der Dauer und dem Umfang der Leistungen und dem verschafften Nutzen einschließlich der Ersparnis von Aufwendungen durch den Erblasser. Der Bedarf orientiert an den Voraussetzungen für das Pflegegeld.

Der Wert des Nachlasses ist für die Höhe des Pflegevermächtnisses nicht relevant.

\*rot = Neuerungen

# VI. Gesetzliches Pflegevermächtnis

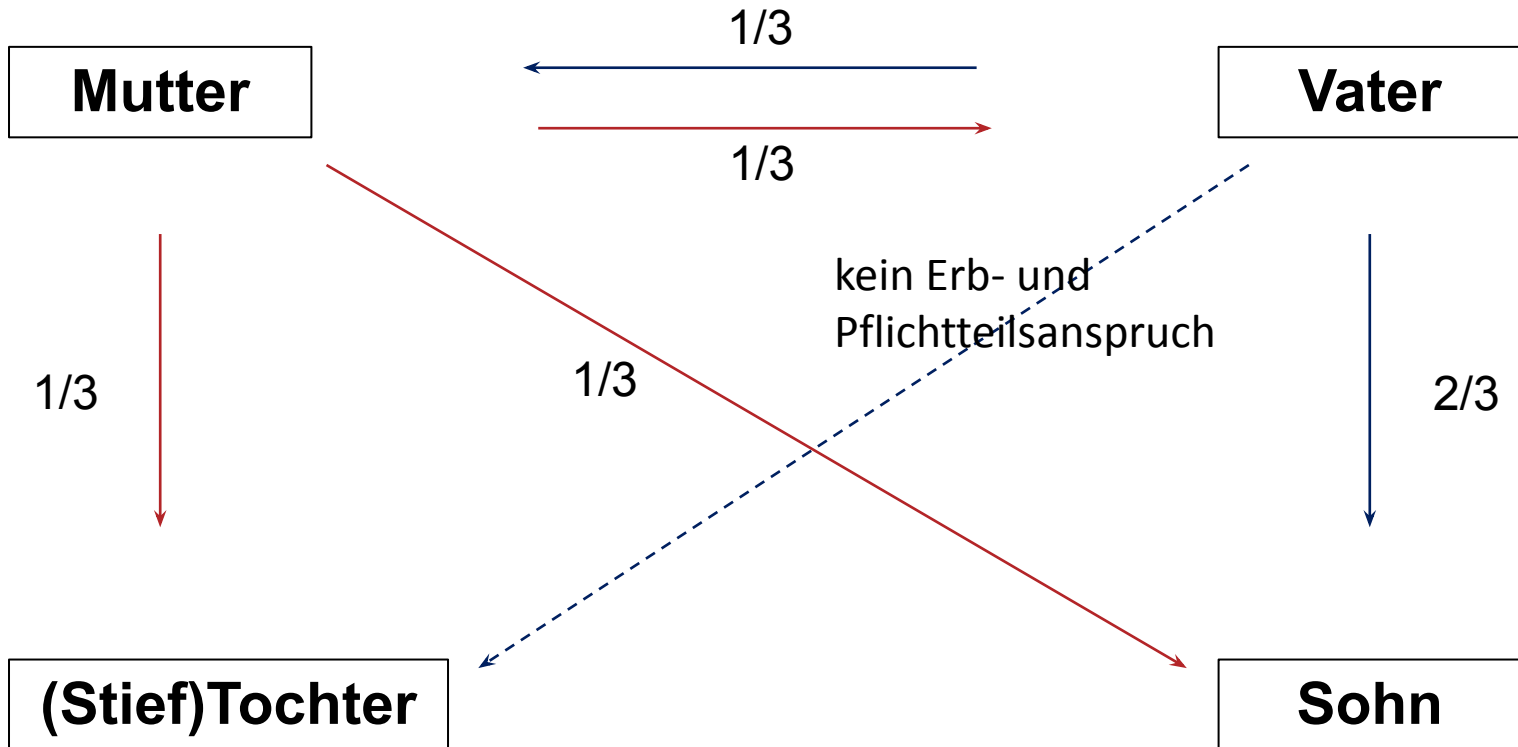
## 5. andere Leistungen

Das Pflegevermächtnis gebührt neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft, insbesondere neben dem Erb- oder Pflichtteil. Das Pflegevermächtnis ist ein Vorausvermächtnis, wenn es von Erben beansprucht wird.

Kein Anspruch auf das Pflegevermächtnis, wenn für die Pflegeleistungen ein angemessenes Entgelt geleistet oder eine freiwillige Zuwendung gewährt wurde (Ausschluss der Doppelhonorierung).

\*rot = Neuerungen

## VII. Patchwork-Familie (Stieffamilie)



# VIII. Nacherbschaften

## 1. Vor- und Nacherbe

Letztwillige Berufung eines Nacherben (fideikommissarische Substitution), der nach dem ersten Erben, dem Vorerben, zum Zuge kommt (geteiltes Eigentum / Vor- und Nacheigentum).

Das Motiv für solche Nacherbschaften besteht sehr häufig in der Sicherung des Vermögens im eigenen Familienstamm. Nacherbschaften können auch an Bedingungen geknüpft sein. Der Erblasser darf – zum Beispiel – die Person X aus seinem Familienstamm zum Nacherben berufen, wenn sein Sohn, der Vorerbe, ohne eigene Kinder verstirbt.

Der Vorerbe muss den Erblasser überleben.

## 2. Rechtsstellungen

### a) Vorerbe

## VIII. Nacherbschaften

Der Vorerbe hat die Stellung eines Fruchtniessers, also ein eingeschränktes Eigentumsrecht. Der Vorerbe bekommt zwar alle Erträge aus dem Substitutionsnachlass. Über die Substanz des Nachlasses darf der Vorerbe aber nicht verfügen. Der Vorerbe bekommt – während der Dauer der Vorerbschaft – die Mieten aus dem Zinshaus, er darf das Zinshaus aber nicht verkaufen.

### b) Nacherbe

Der Nacherbe hat eine Anwartschaft auf das Substitutionsvermögen. Er ist aufschiebend bedingter (Nach)eigentümer.

Dem Nach- steht gegen dem Vorerben die Unterlassungsklage gegen arglistige Schädigung oder Veräußerung des Substitutionsvermögens zu.

# VIII. Nacherbschaften

## 3. Nacherbschaft auf den Überrest

Zulässig ist aber auch eine Nacherbschaft auf den Überrest. Bei einer solchen darf der Vorerbe auch über die Substanz verfügen. Der Nacherbe bekommt nur den Rest, der beim Tod des Vorerben noch vorhanden ist.

Wenn der Nacherbe den Nacherbfall nicht erlebt, geht sein Nacherbrecht im Zweifel auf seine Erben über.

Die Nacherbschaft erlischt, wenn kein Nacherbe mehr vorhanden ist.



# VIII. Nacherbschaften

## 4. Beschränkungen

Zur Vermeidung von langdauernden Vermögensbindungen sind Nacherbschaften nur beschränkt zulässig.

Aus den Zeitgenossen darf der Erblasser beliebig viele Nacherben einsetzen. Wenn aber Personen zu Nacherben berufen werden, die keine Zeitgenossen des Erblassers sind, also bei der Errichtung des letzten Willens noch nicht geboren und auch noch nicht gezeugt sind, ist die Nacherbschaft bei

- |  |               |              |
|--|---------------|--------------|
| 1. Geld und anderen beweglichen Sachen auf   | 2             | Nacherbfälle |
| 2. unbeweglichen Sachen (Liegenschaften) auf | 1 Nacherbfall |              |

beschränkt.

## IX. Erben im Ausland (Europäische Erbrechtsverordnung)

Bei internationalen Erbfällen wird nicht mehr an die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen angeknüpft, sondern an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes.

Ein Österreicher wohnt seit seiner Pensionierung in Spanien und verstirbt dort. Im Verlassenschaftsverfahren ist deshalb spanisches Recht anzuwenden.

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser aber auch das österreichische Recht wählen.

\*rot = Neuerungen

# Kontakt



## Hügel Schritteser Rechtsanwälte

**Mag. Dr. Herbert Schritteser**

Tel. (+43-2236) 223 90

Fax. (+43-2236) 436 57

[h.schritteser@hslaw.at](mailto:h.schritteser@hslaw.at)

**Hügel Schritteser** Rechtsanwälte, Enzersdorfer Straße 4, AT-2340 Mödling

Hügel Schritteser Rechtsanwälte unterliegt dem österreichischen Anwaltsrecht ([www.oerak.at](http://www.oerak.at)).

© 2019 Hügel Schritteser Rechtsanwälte. All rights reserved.

[www.hslaw.at](http://www.hslaw.at)